Satzung

über die Durchführung der Wochenmärkte

(Marktordnung)

vom 28. Juli 2025
rechtskräftig ab 01.09.2025

signiert von:
Olga Herdt
am: 04.08.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Satzung
über die Durchführung eines Wochenmarktes
(Marktordnung) vom 28. Juli 2025

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 67 und 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung i. V. mit den §§ 1 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmungen von Wochenmarktartikeln nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 28. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wochenmarkt

Die Stadt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zwei Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.

(2) Benutzerin oder Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaberinnen und Standinhaber, ihr Personal sowie die Besucherinnen und Besucher der Marktanlagen.

§ 3
Markttage

(1) Der Wochenmarkt findet nach Maßgabe des § 4 jeden Mittwoch in Friedrichstal und jeden Samstag in Blankenloch statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt nach Möglichkeit am vorhergehenden Werktag abgehalten.

(3) Fällt eine andere, von der Stadt festgelegte Veranstaltung auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Stadt bestimmt werden, dass der Wochenmarkt ausnahmsweise nicht stattfindet.

§ 4
Marktzeit

Der Wochenmarkt wird das ganze Jahr über durchgeführt. Der Warenverkauf ist

Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Stadtteil Friedrichstal und
Samstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr im Stadtteil Blankenloch

gestattet.

§ 5
Marktbereich

Der Wochenmarkt wird mittwochs auf dem Marktplatz Friedrichstal und samstags auf dem „Neuen Markt“ im Stadtteil Blankenloch abgehalten.

§ 6
Zutritt

(1) Jedermann ist im Rahmen der für alle geltenden Bestimmungen berechtigt, an den Märkten als Benutzerin oder Benutzer teilzunehmen.

(2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund einzelne Benutzerinnen oder Benutzer von der Teilnahme ausschließen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
a) gegen diese Satzung,
b) gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung,
c) gegen geltendes Recht verstoßen wird.

§ 7
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs

§ 8
Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

(1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschauzeugnis ist gut sichtbar anzubringen.

(2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.

(3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen:
Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 9
Standplätze

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Stadt angeboten und verkauft werden.

(2) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung erteilt.
Der Antrag hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, kann keinen Standplatz zugeteilt bekommen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Platzes.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,·
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtigtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,

4. eine Standinhaberin oder ein Standinhaber, der nach der Satzung der Stadt Stutensee über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 10
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtung darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Standplatz muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(4) Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.

(5) Vordächer und Verkaufseinrichtung dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird.

(7) Die Standinhaberinnen und -inhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaberinnen und -inhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Standinhaberin bzw. des Standinhabers in Verbindung steht.

(9) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

(10) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

(11) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird.

(12) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(13) Alle im Marktverkehr beteiligten Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11
Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktbereiche dürfen nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaberinnen und Standinhaber bzw. deren Bedienstete sind für die Reinhaltung (im Winter auch Schneeräumen und Streuen bei Glätte, ohne Verwendung von Salz) ihrer Stände, Plätze oder Räume auf der davor und dahinter gelegenen Fläche verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen und zu entsorgen. Es ist dabei darauf zu achten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden. Die Standplätze müssen besenrein verlassen werden.

(3) Die Verkäuferinnen und Verkäufer und deren Hilfskräfte, haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können.

(4) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.

(5) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.

(6) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen. Der Grundsatz der Müllvermeidung ist zu berücksichtigen.

§ 12
Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

§ 13
Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Benutzerinnen und Benutzer des Marktes haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren müssen die Käuferinnen und Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

a. Waren im Umhergehen anzubieten,
b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
c. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mitzuführen,
d. Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
e. mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehenzulassen,
f. unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen,
g. Beheizung mittels Strom.

(5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

§ 14
Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 15
Haftung

Die Stadt Stutensee haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf dem Markt.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 146 Abs. 2 Ziffer 5 der Gewerbeordnung, § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer auf dem Wochenmarkt vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 außerhalb der Marktzeit Waren verkauft,
2. entgegen § 7 andere Gegenstände vertreibt,
3. gegen die zusätzlichen Bestimmungen für den Pilzverkauf nach § 8 verstößt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
5. entgegen § 10 Abs.1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen benutzt bzw. auf dem Parkplatz während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge abstellt,
6. entgegen § 10 Abs. 2 die vorgeschriebenen Zeiten für Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Abs. 3 Verkaufseinrichtungen höher als 3 m errichtet bzw. Kisten oder ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 die Mindesthöhe von 50 cm über dem Boden für das Feilhalten von Lebensmitteln, die zum sofortigen Genuss bestimmt sind, nicht einhält,
9. entgegen § 10 Abs. 5 mit Vordächern und Verkaufseinrichtungen die zugewiesenen Grundflächen um mehr als 1 m überragt, diese nach einer anderen als der Verkaufsseite hin ausrichtet oder die lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche unterschreitet,
10. entgegen § 10 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen nicht standfest errichtet oder in einer Weise aufstellt, dass der Platz beschädigt wird,
11. entgegen § 10 Abs. 7 seinen Verkaufsstand nicht kennzeichnet,
12. entgegen § 12 Abs. 8 außerhalb der Verkaufseinrichtungen andere als die nach § 9 Abs. 7 genannten Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame anbringt oder solche innerhalb der Verkaufseinrichtungen anbringt, die den angemessenen üblichen Rahmen übersteigen bzw. nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen,
13. entgegen § 10 Abs. 9 offenes Licht verwendet oder Handlungen vornimmt, die ein Feuer verursachen können,
14. entgegen § 10 Abs. 10 Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut oder nichtverkaufte Ware vor Beendigung des Marktes abtransportiert,
15. entgegen § 10 Abs. 11 Waren oder sonstige Gegenstände so aufstellt, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,

16. entgegen § 10 Abs. 12 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt,
17. entgegen § 10 Abs. 13 seiner Ausweispflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 11 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt,
19. entgegen § 11 Abs. 2 seine Stände, Plätze, Räume oder die davor und dahinter gelegenen Flächen nicht reinhält,
20. entgegen § 11 Abs. 3 als Verkäuferin, Verkäufer oder deren Hilfskraft keine saubere Schutzkleidung trägt oder Waren so aufstellt, dass sie verunreinigt werden können,
21. entgegen § 11 Abs. 4 Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände nicht in sauberem Zustand hält,
22. entgegen § 11 Abs. 5 den Markt besucht bzw. Waren feilhält oder verkauft, obwohl er mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet ist,
23. entgegen § 11 Abs. 6 als Inhaberin oder Inhaber von Verkaufsständen, die sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergl. abgeben, keine geeigneten Abfallbehälter aufstellt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 als Teilnehmerin oder Teilnehmer am Marktverkehr Anordnungen der Verwaltung bzw. die allgemein geltenden Vorschriften nicht beachtet,
25. entgegen § 13 Abs. 2 das Messen und Wiegen von Waren so vornimmt, dass der Käufer es nicht ungehindert beobachten und prüfen kann,
26. entgegen § 13 Abs. 3 durch sein Verhalten auf dem Markt oder den Zustand seiner Sachen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
27. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe a) Waren im Umhergehen anbietet,
28. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
29. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe c) Tiere auf den Markplatz verbringt,
30. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt,
31. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe e) Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
32. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe f) mitgebrachtes Verpackungsmaterial dort stehenlässt,
33. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe g) mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt,
34. entgegen § 13 Abs. 4 Buchstabe h) unverhüllt feilgebotene Lebensmittel berührt, Verpackungen öffnet oder durchsucht,
35. entgegen § 13 Abs. 5 Handwagen mitführt, die nicht für den Transport auf dem Markt gekaufter Waren gedacht sind,
36. entgegen § 14 Fahrzeuge abstellt bzw. den gesperrten Bereich befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Stutensee, den 28. Juli 2025

Petra Becker
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.